Kooperationsvereinbarung

zur praktischen Umsetzung der
Schulsozialarbeit an Grund- und weiterführenden
Schulen im Landkreis Bad Kreuznach

zwischen

dem Träger der freien Jugendhilfe
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch

und

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
vertreten durch Wählen Sie ein Element aus.

Präambel

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) beauftragt der Bund die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bedarfsgerechte und flexible Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zu ermöglichen. Durch die vorliegende Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit soll sozialpädagogisches Handeln am Ort Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht werden.

Unter Schulsozialarbeit sind sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaft vereinbarten, gleichberechtigten Kooperation zu verstehen, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird.

Schulsozialarbeit richtet sich explizit an alle Kinder und Jugendlichen. Sie beruht auf Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und Kontinuität.

Schulsozialarbeit unterstützt die ganzheitliche Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Weiterentwicklung des Lebens- und Bildungsortes Schule. Hierzu werden an den Schulstandorten zusätzliche, auf individuelle und soziale Entwicklung ausgerichtete, sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte ersetzen weder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule noch die Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Familienbildung.

Der Landkreis Bad Kreuznach beauftragt den Träger der freien Jugendhilfe mit der Durchführung der Schulsozialarbeit an der Schule Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. und sichert sächliche Rahmenbedingungen. Mit der Beauftragung legt er fest, wie viele Fachleistungsstunden am Schulstandort maximal zu erbringen sind. Zur Ermittlung des Stundenbedarfs wird ein Bedarfsermittlungsinstrument auf der Grundlage der aktuellen Schüleranzahl, dem Anteil ausländischer Schüler und der Anzahl Schüler, die an der unentgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen eingesetzt. Die Stundenzuweisung wird spätestens alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Für die Durchführung der Schulsozialarbeit am Schulstandort Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. gelten die untenstehenden festgelegten Qualitätsstandards zur Schulsozialarbeit. Sie geben einen verbindlichen Rahmen für eine fachlich gute Schulsozialarbeit. Die Qualitätsstandards verschaffen einen Überblick über die Aufgaben, Arbeitsweisen, Abläufe der Schulsozialarbeit sowie über die Kommunikationswege an der Schule. Die Schulsozialarbeit ist inhaltlich und organisatorisch im Schulprofil zu verankern und soll an der Schulentwicklung mitwirken.

Die Einrichtung der Schulsozialarbeit erfolgt gemäß § 13a SGB VIII, der Empfehlungen zur Schulsozialarbeit im Land Rheinland-Pfalz[1], dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz und der pädagogischen Konzeption des beauftragten Trägers der freien Jugendhilfe[2] sowie der Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit im Landkreis Bad Kreuznach.

§ 2 Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit reichen von der Einzelfall- bis zur Gruppenarbeit (z.B. erlebnispädagogische Angebote, Streitschlichterausbildung, Förderung der Konfliktfähigkeit), sowie die Stärkung und Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Schülern, Lehrkräften und Eltern. Darüber hinaus soll der Schulsozialarbeiter in pädagogischen Gremien mitwirken, Netzwerkarbeit betreiben und Schulleitungen, Lehrkräften, Schülern sowie Eltern nach Bedarf beratend zur Seite stehen.

Der Schulsozialarbeiter ist sowohl präventiv als auch intervenierend tätig.

Die Angebote der Schulsozialarbeit folgen dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sie stehen grundsätzlich allen Schülern zur Verfügung. Die Vorhaben des Schulsozialarbeiters sind mit der Schulleitung abzustimmen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Schulsozialarbeiter und den Lehrkräften wird im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich gefordert. Der Schulsozialarbeiter ist nicht in die Hierarchie der Schule eingebunden. Die Kontaktperson des Schulsozialarbeiters ist die Schulleitung oder eine von der Schulleitung festgelegte Person.

Die Arbeitszeiten des Schulsozialarbeiters werden dem Schulbetrieb angeglichen. Urlaub wird grundsätzlich in der schulfreien Zeit genommen.

Die konzeptionelle Steuerung der Schulsozialarbeit nach § 79 SGB VIII liegt im Landkreis Bad Kreuznach beim Kreisjugendamt.

[1] https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit
[2] Siehe Anlage

§ 3 Fachliche Voraussetzungen

Im Landkreis Bad Kreuznach gelten die Qualitätsstandards für Schulsozialarbeit. Diese wurden in einem Trägertreffen mit den Trägern der freien Jugendhilfe erarbeitet. Die Schulleitung hat gegenüber dem Schulsozialarbeiter weder eine dienstliche noch eine fachliche Weisungsbefugnis. Der Schulsozialarbeiter hat eine feste Wochenarbeitszeit. Wo und wie er seine Aufgaben innerhalb der Schule wahrnimmt, kann er selbst bestimmen.

Aufgaben der Schule

- fachliche unabhängige Entscheidungen des Schulsozialarbeiters achten
- regelmäßige, fallunspezifische Gesprächskontakte zu aktuellen Themen der Schulsozialarbeit zwischen Schulleitung oder der durch die Schule bestellten Ansprechperson und Schulsozialarbeiter pflegen (Jour Fixe)
- dem Schulsozialarbeiter Hospitationen in einzelnen Schulklassen ermöglichen
- dem Schulsozialarbeiter die Präsenz auf den Schulhöfen in der Pause gewähren
- den Schulsozialarbeiter in den Mailverteiler der Schule aufnehmen
- frühzeitige Information des Schulsozialarbeiters über die Termine der Dienstbesprechungen, der Schulkonferenz sowie der Sitzungen der Schülervertretung, der Lehrkräfte und der Eltern mit der Möglichkeit der Teilnahme
- dem Schulsozialarbeiter ein Fach im Lehrerzimmer zur Verfügung stellen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote des Schulsozialarbeiters auf der Webseite der Schule veröffentlichen
- Zur Verfügungsstellung von geeigneten Räumlichkeiten (u.a. Büro)

Handlungsfelder der Schulsozialarbeit

- Information, Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten, Lehrkräften und Schulleitungen
- Sozialpädagogische Arbeit im Einzelfall oder mit Gruppen und Projekte im Schulalltag
- Unterstützung bei Übergängen
- Konflikt- und Krisenbearbeitung
- Kooperation mit dem Lehrerkollegium, einschließlich der Teilnahme an Lehrerkonferenzen
- Mitwirkung an der Schulentwicklung und Jugendhilfeplanung sowie in pädagogischen Gremien
- Netzwerkarbeit mit sozialen Diensten und Einrichtungen
- Sozialraumbezogene Arbeit
- Dokumentation und Berichtswesen
- Evaluation
- Stärkung und Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Schülern, Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Lehrkräften
- Kooperation mit außerschulischen Partnern v.a. im Bereich Hilfen zur Erziehung

Ausgenommen von den Aufgaben der Schulsozialarbeit sind:

- das Unterrichten sowie die Kompensation von ausfallenden Schulstunden
- Vertretung von Lehr- oder I-Kräften
- Nachmittagsbetreuung von Ganztagsschülern
- Essensausgabe
- Beaufsichtigung von Schülern (z.B. Bus- und Pausenaufsicht)
- Hausaufgabenbetreuung

§ 4 Schlussbestimmung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig oder nichtig sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem übereinstimmend gewollten Zweck entsprechend rechtmäßige Regelung zu treffen.

(2) Zusatzvereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform aller Vertragspartner und der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Bad Kreuznach, 21.04.2026

_____	_____
Schule N.N Schulleitung	Träger der freien Jugendhilfe Name